

Beiliegend
§ 132 Z 2 c
8.11.04 *Z*

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Windhausen III
Az.: 27 04 3 H2 -O.1-

Beschluss

1. Für ein Teilgebiet der Stadt Attendorn, Kreis Olpe, wird nach § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.01 (BGBl. I S. 3987), die

Flurbereinigung Windhausen III

angeordnet. Das Flurbereinigungsverfahren wird nach § 86 FlurbG durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Olpe
Stadt Attendorn

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Windhausen	1	ganz
Windhausen	2	ganz
Windhausen	3	außer 86 tlw., 147 - 150, 152 - 155, 165, 195 tlw., 208, 210 - 215, 220, 248 - 250, 252 - 255, 305 - 308, 327 - 330, 347 - 350, 371, 372, 443 - 445, 457, 458, 464, 467 - 471, 476, 498 tlw., 500, 501
Windhausen	5	außer 113 tlw., 117, 151 tlw., 152 - 154, 295
Windhausen	12	außer 84, 95 - 97, 100, 104 - 108, 113 - 116, 158 - 166, 189 tlw., 255, 256
Windhausen	13	ganz
Windhausen	14	ganz
Windhausen	16	ganz
Windhausen	17	ganz

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist 981 Hektar groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei der

**Stadt Attendorn
Rathaus Attendorn
Zimmer 222
Kölner Straße 10
57439 Attendorn**

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergeinschaft der
Flurbereinigung Windhausen III

mit Sitz in Windhausen.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer **Frist von drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem

Amt für Agrarordnung Siegen
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende zeitweilige Einschränkungen:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen der Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnungen zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,- EURO für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OWiG- in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Windhausen III liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung. Das Interesse der Beteiligten ist gegeben.

Die Stadt Attendorn hat mit Schreiben vom 14.7.1997 die Einleitung dieses Flurbereinigungsverfahrens beantragt.

Das Flurbereinigungsverfahren soll durchgeführt werden, um die Entwicklung des ländlichen Raums zu fördern. Es zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit des Gebiets, insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu steigern, um damit zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen. Weiter soll es zum Erhalt des ländlichen Lebensraums dienen und die nachhaltige Entwicklung des Gebietes fördern. Vorgesehen sind u.a. Maßnahmen der Dorfentwicklung, Maßnahmen zur Unterstützung der umweltgerechten Land- und Forstwirtschaft und die nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Natur und Umwelt.

Das Flurbereinigungsverfahren dient der Entwicklung des ländlichen Raums im Sinne des Artikels 2 unter Titel I und des Artikel 33 unter Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates und Kapitel II.1 des NRW-Programms "Ländlicher Raum".

Das Flurbereinigungsgebiet ist so begrenzt worden, dass die Zielsetzungen des Verfahrens möglichst umfassend und zweckmäßig erreicht werden können.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das Flurbereinigungsverfahren einschließlich der zu erwartenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind nach § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden.

Die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG ist erfolgt.

Die Höhere Forstbehörde hat der Einbeziehung von Waldflächen von mehr als 10 ha Größe gemäß § 85 Nr. 2 FlurbG zugestimmt.

Die Unterrichtung und Anhörung der zuständigen Institutionen gemäß RdErl. des MUNLV vom 15.3.2001 – Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz - (MBL NW 2001 S. 537) ist erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

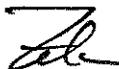
Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist beim

Amt für Agrarordnung Siegen
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Der Leiter des
Amtes für Agrarordnung
In Vertretung


Zerhau